

## **SPD**

### **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

#### **Entscheidung**

#### **In dem Parteiverfahrensverfahren**

**Nr. 9/1987/P**

auf Antrag des Vorsitzenden des Ortsvereins [...], vertreten durch den Vorsitzenden,  
[...],

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

beigetreten gemäß § 9 Abs. 2 Schiedsordnung:

der Vorstand des SPD-Unterbezirks [...], vertreten durch den Vorsitzenden, dieser  
vertreten durch das Vorstandsmitglied [...],

gegen

[...], Beistand: Rechtsanwalt [...],

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 29.01.1988 in Braunschweig  
unter Mitwirkung von

Inge Donnepp, Vorsitzende,

Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende,

Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Auf das als Beschwerde anzusehende Schreiben des Antragstellers vom 29. Oktober 1987 wird festgestellt, dass die Bezirksschiedskommission des Bezirks [...] verpflichtet ist, in diesem Verfahren über die Berufung der Antragsgegner zu entscheiden.

#### Gründe:

##### I.

Mit Schreiben vom 17. März 1987 beantragte der Antragsteller bei der Unterbezirksschiedskommission des Unterbezirks [...] ein parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner mit dem Ziel, dessen Ausschluss aus der Partei zu erwirken.

Nach der Durchführung einer mündlichen Verhandlung, an der der Antragsgegner nicht teilnahm und derer Ladungsmodalitäten zwischen den Beteiligten umstritten sind, schloss die Unterbezirksschiedskommission den Antragsgegner mit Entscheidungen vom 10. April 1987 aus der Partei aus; gegen die am 27. April 1987 zugestellte Entscheidung legte der Antragsgegner mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 7. Mai 1987 unter ausführlicher Begründung Berufung ein, über die die Bezirksschiedskommission des Bezirks Südbayern bisher nicht entschieden hat. Bisher wurde lediglich von der Bezirksgeschäftsstelle die Verfahrensakten angefordert.

Mit Schreiben vom 29. Oktober 1987, gerichtet an die Bezirksschiedskommission und an die Bundesschiedskommission, beantragte der Antragsteller unter Berufung auf § 6 Abs. 4 Schiedsordnung, das Verfahren an die Bundesschiedskommission weiterzuleiten.

Der Antragsgegner hat sich durch seinen Beistand mit Schriftsatz vom 19.1.1988, eingegangen am 25.1.1988, zur Sache geäußert und Anträge zum Verfahren gestellt. Er begehrt gemäß § 27 (1) der Schiedsordnung auch Zurückverweisung an die vorige Instanz.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der einschlägigen Verfahrensakten Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung waren.

1. Mit seinem Begehren, das Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner an die Bundesschiedskommission weiterzuleiten, nachdem die von dem

Antragsgegner mit der Berufung angerufene Bezirksschiedskommission des Bezirks [...] bisher – abgesehen von der Aktenanforderung bei der Unterbezirksschiedskommission [...] – nicht tätig geworden ist, kann der Antragsteller nicht durchdringen. Insbesondere kann dieser Anspruch nicht aus § 6 Abs. 4 der Schiedsordnung hergeleitet werden. Nach dieser Vorschrift dürfen zwischen dem Beginn des Parteiordnungsverfahrens und der mündlichen Verhandlung nicht mehr als sechs Monate liegen; werden diese sechs Monate von der zuständigen Schiedskommission zwecks Antragsprüfung überschritten, steht dem Antragsteller der sofortige Weg zur nächsthöheren Schiedskommission frei, wozu eine schriftliche Mitteilung an beide Schiedskommissionen genügt.

Die Bundesschiedskommission hat bereits erhebliche Zweifel, ob diese Vorschrift überhaupt auf den Fall anwendbar ist, dass eine nicht erstinstanzliche, sondern mit dem Rechtsmittel der Berufung angerufene Bezirksschiedskommission längere Zeit untätig bleibt. Ihrem Wortlaut nach bezieht sich die Vorschrift des § 6 Abs. 4 Schiedsordnung eindeutig allein auf die erstmalige Einleitung des Parteiordnungsverfahrens, wie sich aus den verwendeten Formulierung ergibt („...Beginn des Parteiordnungsverfahrens“; „...von der zuständigen Schiedskommission zwecks Antragsprüfung überschritten...“).

Die Schiedsordnung enthält keine umfassenden Regelungen für das Berufungsverfahren. Sie legt insoweit lediglich im VII. Abschnitt fest, unter welchen Voraussetzungen die Bezirks- bzw. Bundesschiedskommission angerufen werden kann und welche Fristen und Formalien dabei einzuhalten sind. Im Übrigen finden die Regelungen des III. Abschnittes Anwendung, soweit dies nach Sinn und Zweck möglich ist.

Ob eine entsprechende Anwendung des § 6 Abs. 4 in Betracht kommen kann, erscheint nach Sinn und Zweck dieser Regelung, aber auch nach Sinn und Zweck eines Berufungsverfahrens – in dem im Rahmen eines Instanzenzuges eine Entscheidung der Vorinstanz überprüft werden soll – zweifelhaft. Ausnahmen, die das Übergehen einer Instanz zulässig machen sollen, müssten ausdrücklich geregelt werden.

Ziel der Regelung des § 6 Abs. 4 Schiedsordnung ist zu verhindern, dass Anträge auf Einleitung von Parteiordnungsverfahren – die ja nach § 6 Abs. 1 Schiedsordnung von jeder Organisationsgliederung unabhängig davon gestellt werden können, ob der Antragsgegner ihr angehört, und vor der für den Antragsgegner zuständigen Unterbezirksschiedskommission zu verhandeln sind – nicht durch Untätigbleiben – möglicherweise aus Gründen politischer Opportunität – der Boden entzogen werden kann. Diese Gefahr erscheint auf Bezirksebene geringer.

Andererseits aber erscheint eventuelles Übergehen der Unterbezirksebene deswegen hinnehmbar, weil dann im Falle des Tätigwerdens der Bezirksschiedskommission ebenfalls noch die erforderliche Ortsnähe und Kenntnis der Verhältnisse gegeben sein dürfte.

Während die Berufung an die Bezirksschiedskommission für den unterlegenen Beteiligten in jedem Fall gegeben ist (§ 25 Abs. 1 Schiedsordnung), macht § 26 Abs. 2 Schiedsordnung die Berufung gegen deren Entscheidungen von der Schwere der verhängten Maßnahme abhängig. Wollte man § 6 Abs. 4 Schiedsordnung auch auf den Fall des Untätigbleibens der Bezirksschiedskommission im berufungsverfahren anwenden – und dies müsste dann unabhängig von der Schwere der verhängten Maßnahme geschehen – würde die Einschränkung des § 26 Abs. 2 Schiedsordnung umgangen.

Selbst wenn man aber die Anwendung des § 6 Abs. 4 Schiedsordnung in Fällen wie dem vorliegenden nicht von vorneherein als ausgeschlossen erachtet, kann eine entsprechende Anwendung nur dergestalt stattfinden, dass das Recht, bei einem länger als sechs Monate dauernden Untätigbleiben unmittelbar die Bundesschiedskommission anzurufen, nur dem jeweils in der Vorinstanz unterlegenen Beteiligten zusteht.

Andernfalls würde diesem Betroffenen gegen seinen Willen durch die Gegenseite eine Instanz genommen werden können, was allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspricht. Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 Parteiengesetz ist im Falle des Ausschlusses die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe zu gewährleisten. Auch darin kommt zum Ausdruck, dass den Beteiligten – insbesondere den von einem Ausschluss Betroffenen – die Möglichkeit, den Instanzenzug in vollem Umfang wahrzunehmen, gesichert sein muss.

Wenn eine Ausnahmvorschrift wie § 6 Abs. 4 Schiedsordnung daher im Falle des Untätigbleibens der zuständigen Schiedskommission zunächst dem Antragsteller die Möglichkeit einräumt, die Entscheidung der nächsthöheren Schiedskommission herbeizuführen, wäre eine entsprechende Anwendung auf das Berufungsverfahren bei der Bezirksschiedskommission nur dann möglich, wenn der bei der Unterbezirksschiedskommission Unterlegene ausdrücklich auf die Entscheidung der Bezirksschiedskommission verzichtet.

Vorliegend wurde der Antrag auf Weiterleitung an die Bundesschiedskommission jedoch vom Ortsverein [...], dem Antragsteller des Parteiordnungsverfahrens, gestellt, während die Unterbezirksschiedskommission die Antragsgegner aus der Partei ausgeschlossen hat. Diese sind damit Unterlegene des erstinstanzlichen Verfahrens.

2. Die Bundesschiedskommission hat allerdings das Begehren des antragstellenden Ortsvereines in eine Beschwerde über die verzögerliche Behandlung der Sache durch die Bezirksschiedskommission umgedeutet, auf die hin die Bezirksschiedskommission zur Entscheidung anzuhalten ist.

Zwar ist in der Schiedsordnung das Rechtsinstitut der Beschwerde nicht aufgeführt, sodass zweifelhaft sein könnte, ob im Parteiordnungsverfahren überhaupt eine Beschwerde zulässig ist.

Die Bundesschiedskommission hat jedoch schon in früheren Entscheidungen (vom 11.8.1977, POV gegen H. Lienker; vom 7.7.1978, POV gegen A. Osswald) aufgeführt, dass es „mit der in der Bundesrepublik geltenden Rechtsordnung, insbesondere auch mit dem Sinn, Wortlaut und dem Zweck des Parteiengesetzes und der Schiedsordnung der SPD unvereinbar sei, wenn Verfahrensbeteiligte schutzlos einer Verzögerung und Verschleppung des Parteiordnungsverfahrens ausgeliefert wäre. Es müsse vielmehr in Anlehnung an die Grundsätze des deutschen Verfahrensrechts, wie es sich aus allgemeinen rechtstaatlichen Grundsätzen und aus den den einzelnen Verfahrensordnungen zugrundeliegenden Prinzipien ergibt, ein Beschwerderecht immer dann gegeben sein, wenn einerseits keine berufsunfähigen Entscheidungen ergehen, wie sie in der Schiedsordnung vorgesehen sind, andererseits aber Anträge auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens nicht oder nicht den Bestimmungen über diese Parteiordnungsverfahren entsprechend bearbeitet werden.

Ein solcher Fall liegt hier vor. Es ist kein Grund dafür dargetan noch sonst ersichtlich, weshalb dieses verfahren, nachdem am 7. Mai 1987 Berufung eingelegt worden war, bei der Bezirksschiedskommission des Bezirks [...] nicht längst hätte vorschriftsmäßig bearbeitet werden können. Dies ist nunmehr Aufgabe der am 24. Oktober 1987 neu gewählten Bezirksschiedskommission.

Da dem Antrag des Antragsgegners gemäß § 27 (1) der Schiedsordnung entsprochen wird, konnten die Äußerungen zur Sache sowie die weiteren Verfahrensanträge in diesem Verfahren dahingestellt bleiben.

Inge Donnepp